

<b>Grundsatzbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 563 4742 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.08.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0581/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.09.2012</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.09.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.09.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Umstellung der Finanzierung des Winterdienstes</b>		

### Grund der Vorlage

Die Finanzierung der Kosten des Winterdienstes soll ab dem 01.01.2013 nicht mehr durch Gebühren, sondern über die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erfolgen.

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens in der Ratssitzung im Dezember 2012 eine Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vorzulegen, die die Abschaffung der Winterdienstgebühren vorsieht.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, gleichzeitig eine geänderte Hebesatzsatzung vorzulegen, die die ausfallenden Einnahmen aus der Abschaffung der Winterdienstgebühren dauerhaft kompensiert.

Dr. Slawig

## Begründung

Die rechtliche Voraussetzung dafür, Straßenreinigungskosten und damit auch Winterdienstkosten über die Grundsteuer abzudecken, ist seit der Änderung der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW mit Wirkung zum 01.01.98 gegeben.

Zwar müssen die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – „soweit vertretbar und geboten“ – aus speziellen Entgelten beschaffen. Erst in zweiter Linie dürfen Einnahmen aus Steuern herangezogen werden. Die Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmen gilt nach der Rechtsprechung des OVG in besonderem Maße für Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.09.95, 15 K 1215/91). Jedoch besteht hinsichtlich der Frage, ob es vertretbar und geboten erscheint, die Winterdienstkosten im Wege einer Gebühr umzulegen, auch nach Auffassung des OVG Münster grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum.

Dieser soll nun genutzt werden. Die Vorteile der Refinanzierung der Winterdienstkosten über eine Grundsteueranhebung anstelle einer Winterdienstgebühr überwiegen. Andere Städte (wie z.B. Köln, Unna, Neuss, Iserlohn, Wermelskirchen, Lemgo, Lünen) sind bereits dazu übergegangen, die Finanzierung entsprechend umzustellen. Bestehende Gerechtigkeitsdefizite der Winterdienstgebühr würden entfallen. Die Kosten für den Winterdienst würden insgesamt auf alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt.

Die Leistungen des Winterdienstes kommen allen Bürgern zugute. Beim Winterdienst steht das Interesse im Vordergrund, dass das Verkehrsnetz insgesamt für den Auto- und Busverkehr auch bei Winterwetter zur Verfügung steht. Die bisherige Refinanzierung im Wege der Winterdienstgebühr ist durch die Bildung von zwei Prioritäten und die Anwendung des zwar rechtlich zulässigen, aber in der Umsetzung sehr groben Frontmetermaßstabes immer wieder auf Kritik gestoßen. Hinzu kommt das Problem der sog. „Hinterlieger-Grundstücke“. Die Einbeziehung auch derjenigen Grundstücke, die in ihrer Straße unmittelbar nicht in den Genuss einer Winterdienstleistung kommen, aber den Vorteil der Räumung des übrigen Verkehrsnetzes nutzen, ist vor dem Hintergrund der gerechteren Kostenverteilung gut zu vertreten.

Auswirkungen:

Da sich einerseits die Winterdienstgebühr nach der Frontmeterlänge (der Straße zugewandte Grundstücksseite) bemisst und diese individuell sehr unterschiedlich sein kann, und andererseits die Besonderheiten der Grundsteuer (Einheitswerte) zu berücksichtigen sind, ist es sehr schwer, repräsentative Vergleichsrechnungen anzustellen.

Die folgenden Tendenzen lassen sich aufzeigen:

- Diejenigen Grundstückseigentümer, die in ihrer konkreten Straße keine Winterdienstleistung erhalten, würden künftig an der Finanzierung des Winterdienstes im gesamten Stadtgebiet erstmalig beteiligt.
- Die Aufteilung in zwei Winterdienstprioritäten entfielen. Diejenigen, die z.Zt. den höheren Gebührensatz zahlen (Priorität I) würden tendenziell entlastet und diejenigen, die z.Zt. den niedrigeren Gebührensatz zahlen (Priorität II) würden tendenziell belastet.
- Die Grundstücke, die gemessen an der Straßenfront eine hohe bauliche Ausnutzung (und damit einen hohen Grundsteuermessbetrag) zu verzeichnen haben, würden bei einer Grundsteuererhöhung entsprechend mehr belastet ( z.B. Gewerbeobjekte, Großbetriebe, Großwohnanlagen).

- Die Grundstücke, die eine geringe bauliche Ausnutzung, aber erhebliche Straßenfronten zu verzeichnen haben (z.B. das Einfamilienhaus auf großem Eckgrundstück, unbebaute Grundstücke), würden tendenziell entlastet.

(Beispielsberechnungen, siehe Anlage 2)

Die bisher umgelegten Kosten des Winterdienstes waren abhängig von der Witterung im Winter (siehe Anlage 3). Die Kosten wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation zunächst prognostiziert, und nach Abschluss des Gebührenjahres festgestellte Über- und Unterdeckungen entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die nächsten drei Folgejahre umgelegt.

Der Wechsel des Finanzierungssystems von der Winterdienstgebühr zur Anhebung der Grundsteuer ist ein Systemwechsel, d.h. eine jährliche Kalkulation entfällt. Vor diesem Hintergrund muss die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes die zu erwartenden jährlichen Kosten abdecken. Repräsentativ ist ein Mittel der Kosten aus den letzten 4 Jahren, da hier auch der kostenintensive Winter des Jahres 2010 enthalten ist. Es ist daher von Kosten des Winterdienstes in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro jährlich auszugehen, die über eine Grundsteuererhöhung eingenommen werden müssen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 07.05.2012 im Rahmen der Haushaltssanierung entschieden, den Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2013 von 510 % auf 600 % anzuheben. Unter Berücksichtigung der Ablösung der Winterdienstgebühr durch die Grundsteuer ist eine weitere Anpassung um 20 Prozentpunkte auf 620 % vorzunehmen.

Die Verknüpfung von Gebührenverzicht mit einer konkreten Einnahmeerhöhung durch die Grundsteuer ist wegen des Haushaltssanierungsplanes zwingend. Dadurch sollen Mehreinnahmen für den Haushalt keinesfalls erzielt werden. Um die Vorgaben des Haushaltssanierungsplanes nicht zu gefährden, ist es zwingend die sich aus dem Mittel der Kosten der letzten 4 Jahre ergebenden Betrag i.H. von 2,3 Mio. Euro zu erwirtschaften.

Daher sind folgende Schritte notwendig:

1. aus der Straßenreinigungssatzung sind die Vorschriften zur Erhebung der Winterdienstgebühren zu entfernen und
2. die Hebesatzsatzung ist zum 01.01.2013 entsprechend anzupassen.

### **Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine im Demografie-Check darzustellenden Einflüsse

### **Kosten und Finanzierung**

Für den städtischen Haushalt entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil, da die Kosten des Winterdienstes statt über Gebühren künftig über Grundsteuereinnahmen gedeckt werden.

### **Zeitplan**

Satzungsbeschlüsse spätestens in der Sitzung des Rates im Dezember 2012 herbeiführen  
Umsetzung ab 01.01.2013

## **Anlagen**

1. Berechnung des zu erhöhenden Prozentsatzes des Grundsteuerhebesatzes
2. Musterbeispiele der Auswirkungen bei der Grundsteuererhebung
3. Aufstellung der Plan-Ist Kosten der Winterdienstgebühren der Jahre 2008-2011